STADT MELLE
LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung

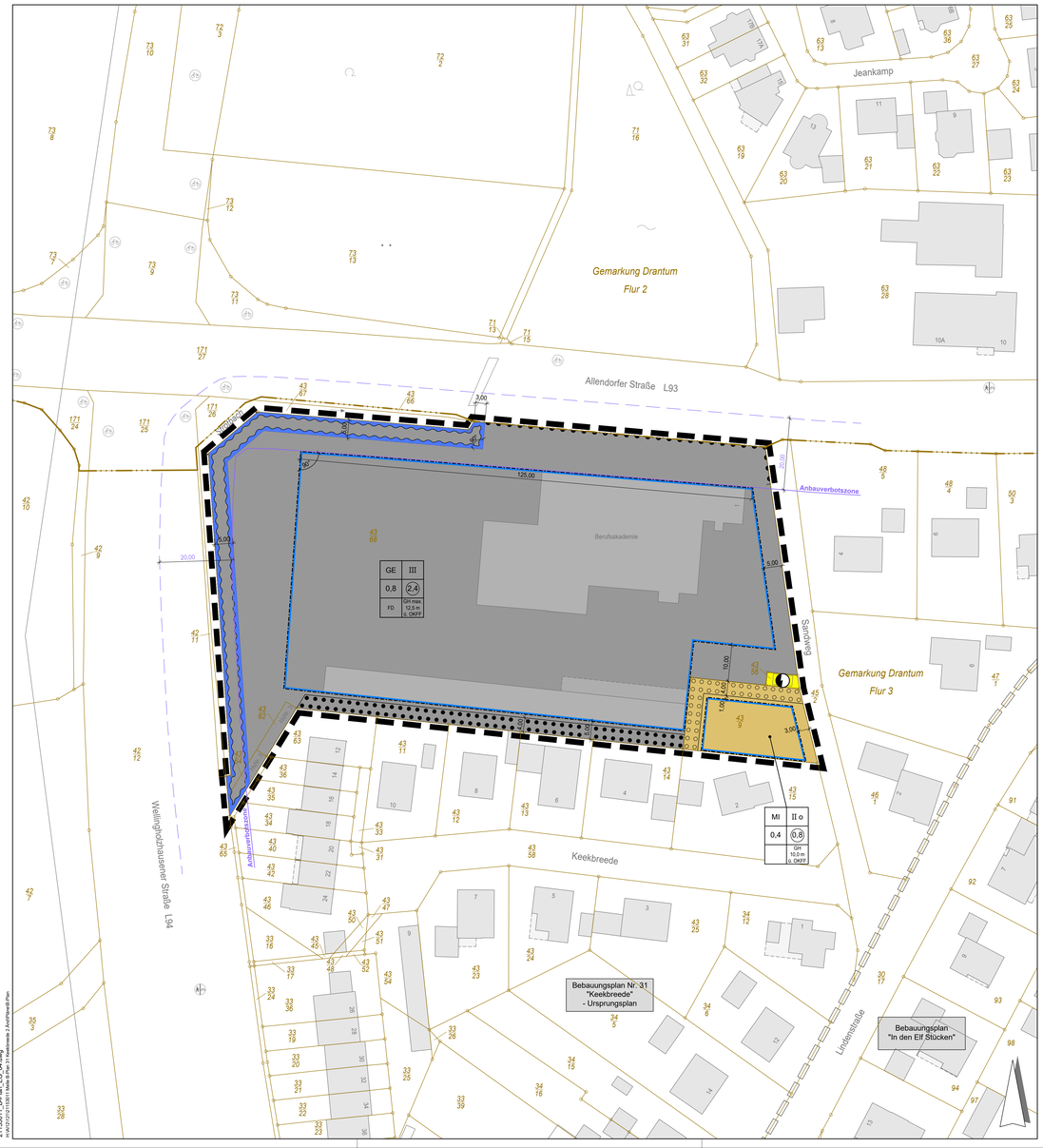

2115301_B-Plan_EG_04.dwg
01/04/2021/34215301 Melle B-Plan 31 Keekbreede 2.Änderung/B-Plan

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2,4 — Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GH — Gebäudehöhe in Meter über OKFF - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OKFF — Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss in Meter über NHN (Normalhöhennull) - maximal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

FD — Flachdach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß BauGB, BauNVO)

1. Speditionsbetriebe sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
2. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Mischgebiet nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
3. Vergnügungsstätten sind nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter innerhalb des Gewerbegebietes sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
5. Einzelhandelseinrichtungen sind unzulässig. Ausnahmsweise ist der Verkauf von Waren zulässig, sofern er in unmittelbarem Zusammenhang mit sonstigen im Plangebiet ansässigen, produzierenden Betrieben oder Handwerksbetrieben steht und eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sind. Diese sind auch nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird. Zulässig sind auch nur Verkaufsstellen, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern sowie im Falle des Handwerksbetriebes solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung stehen. Zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche ist dabei der Handel mit zentren-relevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste der Stadt Melle nur auf einer Verkaufsfläche bis maximal 30 m² zulässig. (§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
6. Betriebsbereiche gem. § 3 (5a) BImSchG bzw. Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) fallen, sind unzulässig. (§ 1 Abs. 9 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
7. Die maximale Gebäudehöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut, gemessen senkrecht über Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden (OKFF) darf im "Gewerbegebiet" 12,5 m nicht überschreiten. (§§ 16 und 18 BauNVO)
8. Nebengebäude gem. § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
9. Abweichend von der offenen Bauweise sind im Gewerbegebiet Baukörperlängen über 50 m zulässig. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
10. Eine Überschreitung der festgesetzten Bauhöhe für in Fläche und Baumasse untergeordnete Bauteile (wie Schornsteine, Wartungsstiege, Photovoltaikanlagen, etc.) ist ausnahmsweise in folgendem Umfang zulässig:

    a) Für Büro- und Verwaltungsgebäude, begrenzt auf eine Grundfläche von maximal 20 % der Gesamtgrundstücksfläche, ist eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 3,00 m zulässig.
    b) Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) um 2,00 m überschritten werden.
    c) Für einzelne, funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes (z.B. Aufzüge, Treppenhäuser, Klimatechnik, Schornsteine, o.ä.) sind Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 5,00 m zulässig, wenn die Anlage nicht durch andere Ausführung innerhalb der Höhengrenze möglich ist. (§ 18 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB)

11. Die im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für die Wasserwirtschaft" sind von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Eine Nutzung als Lagerfläche (auch temporärer Art) ist nicht zulässig. Zur Schaffung von Retentionsraum erfolgt eine Gewässeraufweitung durch Verschiebung der Böschungsflächen. Die Flächen sind durch Einsaat mit einer auf den Standort abgestimmten Saatgutmischung zu versehen und extensiv zu bewirtschaften. Zur Pflege ist die Fläche mindestens einmal und höchstens zweimal pro Jahr ab Juni abschnittsweise zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauGB)
12. Flachdächer bzw. geneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung von < 15° sind auf mindestens 80 % ihrer Fläche mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien. Eine Kombination von Gründach und Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik, Solarthermie) ist zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
13. Je angefangene 500 m² überbaubare Grundstücksfläche ist auf dem Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter heimischer Laubbaum (Stammumfang in 1 m Höhe mindestens 14 cm) zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
14. Stellplatzanlagen für PKW sind mit mindestens einem großkronigen, einheimischen, standortgerechten Laubbaum je 6 Einstellplätze zu bepflanzen (Größe der Baumscheibe mindestens 6 m² und mindestens 12 m³, Stammumfang 16-18 cm). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
15. In den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die Bäume dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
16. Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (570 - 630 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Es dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (570 - 630 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin für Werbeleuchten eingesetzt werden. Werbeanlagen müssen so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
17. Senkrechte, transparente Glasflächen und stark spiegelnde Fassaden (Außenreflexionsgrad > 15%) mit einer Fläche über 5 m² sind zur Minimierung des Vogelschlagrisikos mit geeigneten Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z.B. gerifferltem, geripptem oder mattiertem oder sonstigem reflexionsarmem Glas auszustatten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 84 NBauO)

1. Die Dachflächen der Gebäude im Gewerbegebiet sind bei Neu-, An- oder Umbauten als Flachdächer auszuführen. Für untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO und untergeordnete Teile des Daches sind auch abweichende Dachausbildungen zulässig. (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)
2. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung freistehend und an den Hauptgebäuden angebracht zulässig. Die am Gebäude angebrachten Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Traufkante der Baukörper zulässig und dürfen eine Größe von 50 m² nicht überschreiten. Pro Fassadenseite ist maximal eine am Gebäude angebrachte Werbeanlage zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind als Hinweisschilder und Infotafeln bis zu einer Höhe von 5 m über Straßenoberkante der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche und einer Größe von maximal 10 m² zulässig. Unzulässig sind Wechsellichtanlagen bzw. bewegliche Werbeanlagen, wie Laufschrift oder Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein bzw. ausgeschaltet werden und ihre Farbe wechseln. (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO)
3. Grundstückseinfriedungen sind durch Hecken mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig. Kombinationslösungen aus Hecke und Zaun sind zulässig, wenn der Zaun vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar ist und er im unteren Bereich eine Lückigkeit aufweist, die einen Durchschlupf von Kleinsäugern ermöglicht. Es wird die Verwendung von Arten der nebenstehenden Pflanzenliste empfohlen. (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Melle den Bebauungsplan Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.
Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

Melle, den 01.08.2022

gez. Look
(Stadtbaurat)

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Drantum, Flur 3
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© September 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.09.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geschäftsbuch: 215024

Dipl.-Ing. Mike Streif
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Grönenberger Straße 1a, 49324 Melle

Melle, den 05.08.2022 (Dienstsiegel) *gez. Streif*

HINWEISE , KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen und Richtlinien können im Bauamt der Stadt Melle zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschlüsse über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel.: 0541 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
3. Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten sollte nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.10. bis 28.02.) erfolgen. Andernfalls ist zeitnah vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle bezüglich vorhandener Brutplätze durchzuführen.
4. Die Verwendung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik, Solarthermie) wird empfohlen.
5. Werbeanlagen sind gemäß NStrG in der Bauverbotszone (20 m vom Fahrbahnrand) unzulässig und unterliegen in der Baubeschränkungszone (20 m - 40 m vom Fahrbahnrand) dem Zustimmungsvorbehalt des Straßenbaulastträgers.

Gebäude Katasterbestand

Flurgrenze

benachbarte Bebauungspläne

Einzelbaum (Bestand)

20,0 — Anbauverbotszone (gem. § 24 Abs. 1 NStrG)

Pflanzenliste:

Baumarten:

Feld-Ahorn	Acer campestre	
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	
Schwarz Erle	Alnus glutinosa	
Sand-Birke	Betula pendula	
Moor-Birke	Betula pubescens	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Ess-Kastanie	Castanea sativa	
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata	
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	
Rot-Buche	Fagus sylvatica	
Holz-Apfel	Malus sylvestris	
Zitter-Pappel	Populus tremula	
Vogel-Kirsche	Prunus avium	
Trauben-Eiche	Quercus petraea	
Stiel-Eiche	Quercus robur	
Silber-Weide	Salix alba	
Hohe Weide	Salix x rubens	
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Winter-Linde	Tilia cordata	
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	

Straucharten:

Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellane
Besen-Ginster	Cytisus scoparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticа
Hunds-Rose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Ohr-Weide	Salix aurita
Sal-Weide	Salix caprea
Grau-Weide	Salix cinerea
Bruch-Weide	Salix fragilis
Lorbeer-Weide	Salix pentandra
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Korb-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Melle, den 01.08.2022

gez. Look
(Stadtbaurat)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (1) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung und der Begründung haben vom 14.02.2022 bis 16.03.2022 gemäß § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Melle, den 01.08.2022

gez. Look
(Stadtbaurat)

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (2) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / BEHÖRDENBETEILIGUNG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten / ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten / ergänzten Bebauungsplanes Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Melle, den .....

.....
(Stadtbaurat)

SATZUNGSBESCHLUSS gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB, sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Melle, den 01.08.2022

gez. Look
(Stadtbaurat)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung ist am 06.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Melle, den 08.08.2022

gez. Dettmann
(Bürgermeisterin)

GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Zustandekommen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Melle, den .....

gez. Dettmann
(Bürgermeisterin)

Stadt Melle
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 31 "Keekbreede" - 2. Änderung
mit örtlichen Bauvorschriften

Abschrift M. 1:500

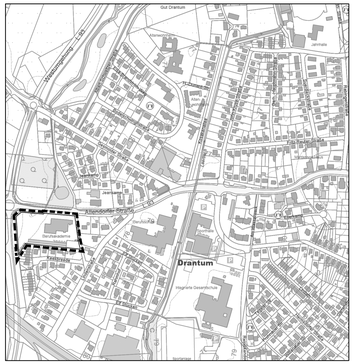

Beratung • Planung • Bauleitung
Am Tie 1
49086 Osnabrück
Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org
pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Proj. Nr. 21.153.011
Osnabrück, 05.07.2022

gez. Uphoff
Unterschrift